

Das Familienheim

Fachorgan der Katholischen Familienheimbewegung

3. Quartal 2012

61. Jahrgang

Josef Holthausen feiert Geburtstag und Goldene Hochezeit



Der 1. Vorsitzende des Gesamtverbandes, Reinhard Stumm (li.) gratulierte mit einer Delegation aus Vorstand und Geschäftsleitung seinem langjährigen Vorgänger im Amt, Josef Holthausen zum 90. Geburtstag und zur „Eisernen Hochzeit“ (65 Jahre).
Foto: Archiv

Am 14. April des Jahres feierte Josef Holthausen seinen 90. Geburtstag. Zugleich feierte er mit seiner Frau Käthe das selten vorkommende 65 jährige Ehejubiläum, die „Eiserne Hochzeit“.

Josef Holthausen der bereits 1954 der Katholischen Familienheimbewegung beigetreten ist, wurde im gleichen Jahr 1. Vorsitzender des Diözesanverbandes Köln. 1981 wurde er zum 1. Vorsitzenden des Gesamtverbandes der fünf NRW-Bistümer gewählt. Dieses Amt bekleidete der immer vom Ehrenamt überzeugte Josef Holthausen über 20 Jahre bis zum Oktober 2002.

1988 wurde dem ehemaligen Lehrer und Rektor die höchste Auszeichnung unseres Verbandes, das VKS-Ehrenzeichen in Gold mit Eichenlaub verliehen. Die Kirche ehrte ihn 1990 mit dem päpstlichen Silvesterorden und 1993 wurde ihm das Bundesverdienstkreuz verliehen.

Vorstand und Geschäftsleitung haben Josef und Käthe Holthausen in ihrem Haus in Kerpen-Horrem persönlich zum Jubeltag gratuliert.

Bockum-Hövel: Eine aktive Gemeinschaft

Zahlreiche Ehrungen langjähriger Mitglieder während der Jahreshauptversammlung der Siedlergemeinschaft „Selbsthilfe“ wurden durch den 1. Vorsitzenden des Diözesanverbandes Münster Albert Nasse und den Sprecher der Gemeinschaft Hubert Hoselmann zeigen, dass es sich hier um eine aktive Gemeinschaft handelt. Das silberne Ehrenzeichen erhielten: Horst Strauss, Gisela Jostmeier, Ingrid und Heinz Herbert Pospisil, Marianne Schleimer, Anneliese und Albert Nasse, Christa und Joachim Kottmann, Hannelore Schmitz, Hildegard Conze,

Gisela und Helmut Lange, Gerlinde und Bernd Oesterschulze, Christa und Helmut Riediger, Ulla und Wolfgang Lange, Rita Hüskens, Angelika und Heinz-Josef Coenjaerts, Martina und Gregor Kaesler, Richarda und Helmut Strauss, Wera Lux, Bernhard Günther. Als weitere verdiente Mitglieder der Siedlergemeinschaft wurden Ehrungen ausgesprochen für Gerda und Theodor Giel, Gisela und Willi Merkes sowie Hildegard und Corrado di Luzio.

Bei den anschließenden Wahlen wurde Martina Kaesler von der Versammlung

einstimmig zur neuen Kassiererin für den westlichen Abschnitt des Brüggenkamps bestellt. Sie tritt die Nachfolge von Friedhelm Meusel an, der sein Amt gut 24 Jahre wahrgenommen hat und jetzt aus Altersgründen ausscheidet. Hubert Hoselmann dankte auch ihm für seine jahrelange Unterstützung mit einer Ehrenurkunde.

Das Programmangebot 2012 ist wieder breit gefächert und umfasst neben einer geführten Radtour eine Busfahrt zur Villa Hügel nach Essen, die Teilnahme am Hallohparkfest und ein Sommerfest.



Wohnungsbau fördert Wachstum

Eduard Oswald, Vizepräsident des Deutschen Bundestages verweist auf die Wirtschaftskraft durch Wohnungsbau. **Seite 3**



Riester-Rente in den Blick nehmen

Im Alter kann die sogenannte Rentenlücke klaffen. Es lohnt sich den eigenen

Vorsorgeplan kritisch zu hinterfragen und die Riester-Rente mit in den Blick zu nehmen. **Seite 5**



Vorruhestand im Visier

Wer früher in den Vorruhestand gehen möchte, sollte sich genau die Abschläge in der Rentenzahlung berechnen lassen. **Seite 6**

Liebe Leserinnen und Leser,

die rot-grüne NRW-Landesregierung hat nach ihrem deutlichen Wahlerfolg die Regierungsarbeit aufgenommen.

„Verantwortung für ein starkes NRW – Miteinander die Zukunft gestalten“, so haben die Parteien den Koalitionsvertrag genannt.

Als Verbandsgeschäftsführer ist das Lesen dieses Vertrags „Pflichtlektüre“, um zu wissen, wohin die „wohnungspolitische Reise“ geht.

Viele Überraschungen gab es allerdings nicht: Der Klimaschutz soll weiter vorangetrieben werden, der Flächenverbrauch für Bauland reduziert, der Mieterschutz verbessert und die Neuorientierung in der sozialen Wohnraumförderung fortgesetzt werden.

Die Wohneigentumsförderung „soll vor allem im Bestand und zur Wiederbelebung städtischer Wohnquartiere betrieben werden“. Und dann kommt ein Satz, über den ich mich sehr ärgere:

Dort steht: „Angesichts historisch niedriger Kapitalmarktzinsen ist eine breitere Eigentumsförderung weder erforderlich noch ökonomisch oder finanzwirtschaftlich zu vertreten“.

Wohneigentum spielt meiner Ein-

schätzung nach in der neuen Landesregierung wieder nur eine Nebenrolle - sofern es um die Förderung geht. Anders sieht das bei der kürzlich angehobenen Grunderwerbssteuer aus, dort greift man allen, die sich Wohneigentum zulegen, sehr gerne sehr tief in die Tasche.

Von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erwartet die Politik auf dem Arbeitsmarkt Flexibilität und Mobilität. Wer dann mit seiner Familie sein Haus oder seine Wohnung aufgeben muss und in einen anderen Wohnort zieht und sich dort wiederum Wohneigentum zulegen möchte, wird mit 5 % Grunderwerbssteuer auf Haus und Grund zur Kasse gebeten. Gerecht ist das nicht! Daher unsere Verbandsforderung: Die Grunderwerbssteuer gehört abgeschafft, wenn das Haus oder die eigene Wohnung den eigenen Wohnzwecken dient!

Auch die gefürchtete „Funktionsprüfung von Abwasserkanälen“ findet sich im Koalitionsvertrag wieder. „Eine Prüfung von privaten und öffentlichen Kanälen soll möglichst gleichzeitig vollzogen werden“.

Ferner steht dort, dass „es hierbei zu einem fairen Ausgleich zwischen



den Interessen aller Hauseigentümer und dem Gewässerschutz kommen muss“.

Klimaschutz, Energieeffizienz, Flächenschutz und sozialer Mietwohnungsbau ist also die politische Marschrichtung dieser Koalitionsvereinbarung, die jetzt Fahrt aufnehmen soll. Das Wohneigentum wird dabei leider nicht mitgenommen....

Ihr

Saubere Landschaft durch VKS-Mitglieder

Die Bürger in Niederwenigern kramelten für ein sauberes Wohnumfeld wieder die Ärmel hoch! Veranstalter der Initiative waren der CDU Ortsverein mit dem VKS-Kreisverband. Seit 34 Jahren hintereinander sorgen die beiden Verbände für ein schöneres Hattingen. Mit zahlreichen Helfern konnte der „Frühjahrsputz“ der Landschaft wieder durchgeführt werden. Jung

und Alt haben wieder einmal gesehen, wohin ein achtloses und rücksichtsloses Entsorgen von Müll auf unseren Straßen und Plätzen und besonders in der Natur führt.

Auch diesmal fanden die fleißigen Helfer wieder Mengen an Kippen, Schachteln, Stanniolverpackungen, Schnapsfläschchen, alte Möbel ein Fahrradheimtrainer, zwei Kunststoff-

planen, Wasserschläuche, Wäschetrockner, Eimer, Blumenkästen und viele weitere Haushaltsgegenstände. Zum Dank wurde allen Helfern ein warmes Mittagessen serviert.

Fazit der Veranstaltung: Trotz der vielen Arbeit werden auch im Jahr 2013 wieder viele Helfer in Hattingen-Niederwenigern dabei sein, die Landschaft ein bisschen sauberer zu machen.

Verbraucherzentrale bietet Öko-Strom-Tarifrechner an

Die Verbraucherzentrale NRW bietet auf ihrer Internetseite www.vznrw.de einen Öko-Strom-Tarifrechner an. Mit diesem Online-Rechner lassen sich die Preise vieler Ökostrom-Produkte mit nachgewiesenem Umweltnutzen

in Deutschland vergleichen – anbieterunabhängig, werbe- und provisionsfrei. Neben den ok-power-Produkten werden auch Ökostrom-Angebote mit dem Grüner-Strom-Label in Gold und aus der EcoTopTen-Liste des Öko-In-

stituts aufgeführt. Hier sind die Mindestanforderungen an die Ausbauwirkung zwar in der Regel geringer als bei den Produkten mit ok-power-Gütesiegel, aber ebenfalls klar definiert und damit empfehlenswert.

Wohneigentum kein „Wachstumskiller“

„Anders als von der OECD mehrfach behauptet, ist Wohneigentum kein Wachstumskiller. Die damit unterstellte mangelnde Arbeitsplatzmobilität der Eigenheimer trifft jedenfalls für Deutschland nicht zu. Hier geht eine steigende Wohneigentumsquote mit steigender Wirtschaftskraft Hand in Hand.“ Darauf wies Eduard Oswald, Vizepräsident des Deutschen Bundestages und Kuratoriumsvorsitzender des ifs Städtebauinstituts hin. Allerdings dürfe die Entscheidung des einzelnen Arbeitnehmers, im Falle eines anstehenden Arbeitsplatzwechsels zu bleiben, zu pendeln oder wegzuziehen, nicht durch immer höhere Grunderwerbsteuern beeinflusst werden, die den Verkauf oder Kauf von Wohnimmobilien erschweren.

Die Grunderwerbsteuer, so Oswald, habe in den 80er Jahren zu den Vorzeigeprojekten in Sachen Steuereinfachung gehört. Nach langwierigen Verhandlungen sei es damals gelungen, zahlreiche Ausnahmetatbestände zu streichen und im Gegenzug den Steuersatz deutlich auf 2 Prozent des Kaufpreises abzusenken. 1998 sei die Bemessungsgrundlage bundesweit auf 3,5 Prozent angehoben worden. Die Föderalismusreform I habe dann 2006 die gesetzgeberische Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Der Bund regle seitdem die Steuer, die Länder aber den Steuersatz. „Das hat“, so Oswald, „viele Länder veranlasst, sich zusätzliche Steuereinnahmen zu sichern.“ Heute lägen die Steuersätze fast durchgehend bei 5 Prozent. Nur Bayern, Hessen und Sachsen wären bisher bei 3,5 Prozent geblieben. Das Steueraufkommen sei folglich schon 2010 um rund 500 Millionen Euro gestiegen.

„Höhere Steuersätze lassen den Ruf nach Ausnahmen wieder aufleben“, kritisierte Oswald. Dies gelte nicht nur in bestimmten Schenkungs- und Erbschaftsfällen, sondern auch beim mobilitätsbedingten Verkauf einer selbstgenutzten Wohnimmobilie. „Der Entbürokratisierungsvorteil der alten Lösung droht damit wieder verloren zu gehen“.

Kritisch setzte sich Oswald bei der Tagung des ifs Städtebauinstituts auch mit der von der OECD in regelmäßigen



Die Bildung von Wohneigentum ist keinesfalls ein Wachstumskiller, wie unter anderem von der OECD vermutet. Foto: s.media / pixelio.de

Abständen wiederholten These auseinander, dass eine höhere Wohneigentumsquote zu einer eingeschränkten Mobilität der Eigentümerhaushalte und zunehmenden Arbeitslosigkeit führe. „Ein Blick auf Deutschland zeigt den Unsinn eines solchen Pauschalurteils.“ In Deutschland werde der Wohnungsneubau weitgehend vom Bau selbstgenutzter Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen getragen. Davon profitierten fast ausschließlich die heimische Wirtschaft und das örtliche Handwerk. Die Wohneigentumsquote habe so zwischen 2006 und 2010 um 4 Prozentpunkte auf 46 Prozent gesteigert werden können.

Warum Wohneigentum und Arbeitsplatzmobilität kein Widerspruch sein müssen, hat laut Oswald vor allem zwei Gründe. Beim selbstgenutzten Wohneigentum gebe es eine Art Lebenszyklus. Die Eigentümerquote sei bei jungen Menschen gering und nehme mit steigendem Alter zu. Sie erreiche einen Höhepunkt in der Gruppe der 60- bis 64-Jährigen. Neben dem Erwerb durch Kauf seien dafür auch Erbschaften von Bedeutung. Insgesamt 23 Prozent der Haushalte, die den Hauptwohnsitz ihr Eigen nennen, hätten ihn geerbt oder geschenkt bekommen. Bei den Haushalten mit ei-

nem Hauptverdiener im Alter von 50 Jahren und darüber überschreite der Anteil der Eigentümerhaushalte den Wert von 50 Prozent. Die Bildung von Wohneigentum finde in Deutschland also überwiegend zu einem Zeitpunkt statt, zu dem die Berufsentscheidung und Arbeitsplatzwahl bereits weitgehend getroffen seien.

Ferner sei das selbstgenutzte Wohneigentum in Deutschland sicher finanziert. Oswald: „Ein hoher Anteil an Eigenmitteln durch langjähriges Vorsparen, langfristig feste und damit kalkulierbare Zinsen und solide regionale Wohnungs- und Immobilienmärkte sorgen dafür, dass eine Wohnimmobilie deren Eigentümer arbeitsplatzmäßig nicht immobil macht.“

Der Verkauf wie auch der Kauf einer Wohnimmobilie zu stabilen Marktpreisen sei die Regel. Natürlich gebe es dabei deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen, was Angebot, Nachfrage und Preise anbelange. Aber in allen Regionen sei die selbstgenutzte Wohnimmobilie im Normalfall ein gut handelbares Anlageobjekt. Das belegten die jährlich über 500.000 Verkaufsfälle von Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen in Deutschland mit im Durchschnitt moderaten Preissteige-

Ein zentrales Testamentsregister hilft beim Nachlass

Jedes Jahr werden in Deutschland ca. 200 Mrd. Euro vererbt. Die dazugehörigen Testamente und Erbverträge wurden bisher noch dezentral bei etwa 5.200 Stellen auf Karteikarten registriert. Im Zeitalter der elektronischen Erfassung von Daten wird das nun zentral bei der Notarkammer durchgeführt.

Bis zu 20 % der Testamente kommen laut Schätzungen abhanden. Entweder, weil sie nie gefunden werden – oder weil sie jemand verschwinden lässt. Nur ein „vorhandenes“ Testament kann aber dem „letzten Willen“ zur Geltung verhelfen.

Wer seinen letzten Willen zu Hause aufbewahrt, kann die Registrierung nicht nutzen. Nur für amtlich verwahrte Testamente stehen Staat und Testamentsregister in der Verantwortung, dass sie im Sterbefall geöffnet werden. Deshalb muss ein Testament nicht notariell erstellt werden. Auch persönlich verfasste Testamente können registriert werden.

Immer mehr Menschen machen von einem Testament Gebrauch, weil die in der gesetzlichen (BGB) Erbfolge festgelegten Grundsätze oft nicht dem Willen und der Lebenssituation des Erblassers entsprechen. Bei der gesetzlichen Erbfolge werden nur Blutsverwandte berücksichtigt. Wer auch andere Personen bedenken möchte, muss ein Testament verfassen. Hierzu können wir unseren Mitgliedern Unterlagen zur Verfügung stellen.

Im Testamentsregister wird vermerkt, wo eine etwaige letztwillige Verfügung verwahrt wird. Bei jedem Sterbefall prüft die Bundesnotarkammer das Register auf registrierte Testamen-

Unter der Adresse www.testamentregister.de gibt es weitere Informationen zum Register.

te, Erbverträge und sonstige notarielle erbfolgerrelevante Urkunden.

Sofern Verwahrangaben vorliegen, werden das zuständige Nachlassgericht und die Verwahrstelle elektronisch informiert. Dadurch wird der letzte Wille des Erblassers gesichert und Nachlassverfahren können schneller und effizienter durchgeführt werden. Das Register kann nur von Notaren und Gerichten in ihrer amtlichen Funktion abgefragt werden. In dem von der Bundesnotarkammer geführten Register werden lediglich

- Angaben zur Person des Erblassers,
- zum Verwahrort des Testaments und
- zur Urkunde selbst erfasst.

Der Inhalt der Verfügung wird nicht in das Register aufgenommen. Damit sollen die nötige Vertraulichkeit und der Schutz der Daten gewährleistet werden. Es kann aber auch nur eine Information darüber registriert werden, wo das Testament aufbewahrt wird. Auch wenn ein registriertes Testament noch kurz vor dem Tode geändert wird, ist das der „letzte Wille“. Dann ist das registrierte Testament ungültig. Wer sicher ist, dass sein Testament gefunden wird, kann wie bisher auf eine Registrierung verzichten.

Durch das elektronische Register sollen die Nachlassverfahren mit den Gerichten schneller, sicher und billiger werden. Die Registergebühr beträgt einmalig zwischen 15 und 18 Euro.

Bürgertelefon auf örtliche Rufnummern umgestellt

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Erreichbarkeit seines Bürgertelefons zum 1. Mai 2012 auf neue örtliche Rufnummern umgestellt. Die Beraterinnen und Berater des Ministeriums geben ab sofort unter den unten aufgeführten Nummern Auskunft: Bürgertelefon zur Krankenversicherung: 030 / 340 60 66 – 01

Bürgertelefon zur Pflegeversicherung: 030 / 340 60 66 – 02

Fragen zur gesundheitlichen Prävention: 030 / 340 60 66 – 03

Für gehörlose und hörgeschädigte Menschen gibt es spezielle Angebote mit eigenen Servicenummern.

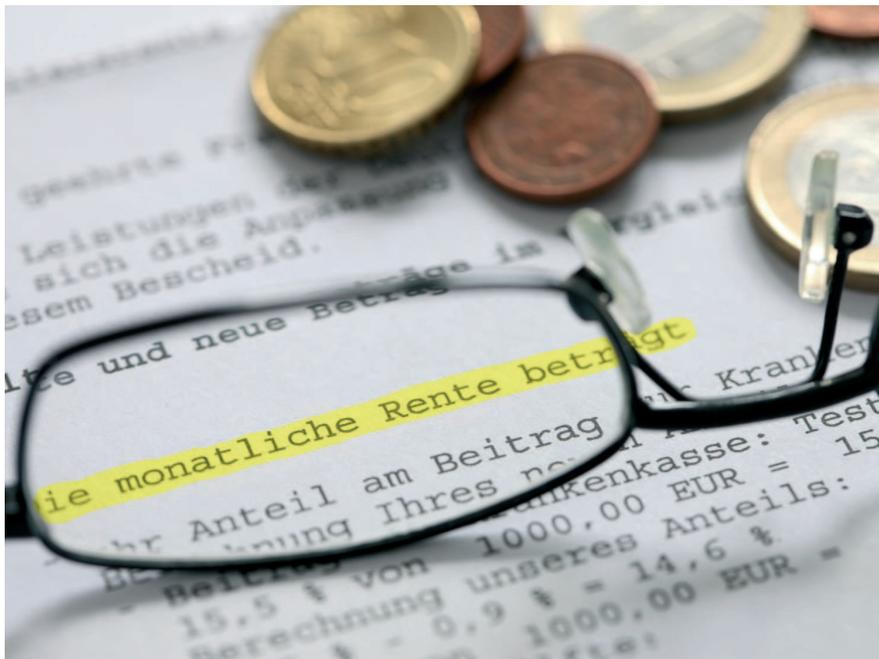
Beratungsservice für Gehörlose / Telefonax: 030 / 340 60 66 – 07

Gebärdentelefon ISDN-Bildtelefon: 030 / 340 60 66 – 08

Beratungsservice für Gehörlose / Schreibtelefon: 030 / 340 60 66 – 09

Das Bürgertelefon des BMG erreichen Sie montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 15 Uhr.

Riester-Rente: Die eigene Vorsorge im Alter genau berechnen



Wie die Altersvorsorge gestaltet wird, sollte sehr gut überlegt sein, damit im Alter keine Rentenlücke klappt.
Foto: © fovito - Fotolia.com

Sie ist in den Medien nicht immer gut dargestellt. In der heutigen Zeit, wo Geldanlagen immer schwieriger werden, hat sie aber dank staatlicher Förderung noch immer ihre Berechtigung. Doch ohne regelmäßige Kontrolle der Einzahlungen ist die Zulage in Gefahr. Der Staat will die Zulagen zurück, wenn nicht mindestens 4 Prozent vom Vorjahresbrutto-Einkommen höchstens jedoch 2.100 Euro eingezahlt werden.

Ein Arbeitnehmer mit 40.000 Euro Jahreseinkommen muss mindestens 1600 Euro einzahlen. Abzüglich 154 Euro Zulage sowie evtl. 300 Euro Kinderzulage bleiben 1146 Euro Eigenbeitrag – monatlich 95,50 Euro.

Erhöht der Sparer nach einer Gehaltserhöhung den Beitrag nicht, gibt es die Förderung nur anteilig. Die Zentrale Zulagenstelle (ZfA) überweist sie aber zunächst in voller Höhe und bucht das Geld später zurück. Davon sind jetzt Zulagen seit 2002 betroffen. Weitere Gründe für Rückforderungen sind Änderungen in der Lebenssituation: wenn Kindergeld wegfällt oder nach einer Scheidung an den Expartner geht, wenn jemand Beamter wird, sich selbstständig macht oder umzieht und eine andere Kindergeldstelle zustän-

dig ist. Auch die Pflege Angehöriger oder Arbeitssuche oder eine Geburt können den Sparerstatus verändern. All dies melden Sparer nicht der ZfA, sondern dem Riester-Anbieter. Andere Gründe können sein, dass ein Sparer ganz aussteigt; bei Teilkündigung geht die Förderung anteilig verloren.

Eine Zulagenfalle ist die Elternzeit. Obwohl das Gehalt wegfällt, ist ein Mindesteigenbeitrag von 60 Euro im Jahr fällig. Den muss auch eine Frau aufbringen, die als Hausfrau über ihren Ehemann förderberechtigt war und selbst nichts einzahlen musste. Diese Personen sind nur mittelbar zulagenberechtigt.

Ab 2012 müssen alle zulagenberechtigten Riester-Anleger mindestens 60 Euro jährlich in ihren Riester-Vertrag einzahlen. Dadurch wird in der Regel sichergestellt, dass bei einem schleichenden Übergang von der mittelbaren in die unmittelbare Zulagenberechtigung Betroffene auch den erforderlichen Mindesteigenbeitrag eingezahlt haben. Rückforderungen von Zulagen wegen der Änderung der Zulagenberechtigung können damit weitgehend vermieden werden.

Auskunft erteilen wir unter der Nr. 0800/0221000.

Kurz notiert

Gefahrerhöhung in der Wohngebäudeversicherung

Der Versicherungsnehmer muss alle Fragen, die für die Übernahme des Risikos erheblich sind, wahrheitsgemäß beantworten, da diese Angaben für die Beurteilung der Gefahr durch den Versicherer erheblich sind.

Auch spätere Erhöhungen von Gefahren muss der Versicherungsnehmer unverzüglich schriftlich mitteilen.

Dabei ist es unerheblich, ob die Gefahrerhöhung von ihm vorgenommen oder gestattet oder auch unabhängig von seinem Willen eingetreten ist.

Eine nachträgliche Gefahrerhöhung liegt insbesondere dann vor, wenn sich ein Umstand ändert, nach dem bei Antragstellung gefragt worden ist.

Gefahrerhöhungen können z.B. sein:

- > Ein Gebäude oder überwiegender Teil eines Gebäudes wird nicht genutzt.
- > In der Nachbarschaft siedeln sich Betriebe mit hoher Feuergefahr an.
- > In dem versicherten Gebäude wird ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert.
- > Es wird ein Gerüst am Gebäude aufgestellt.

Bitte informieren Sie in diesen und ähnlichen Fällen grundsätzlich Ihren Versicherer.

Energetische Gebäudesanierung: Förderprogramme nutzen

Ob neue Fenster oder Heizung – energetische Sanierung im Haus und in der Wohnung zahlt sich aus, sowohl für die Umwelt als auch für den eigenen Geldbeutel. Einsparungen bei den Energiekosten von bis zu 80 Prozent sind in der Spitze drin. Doch zuvor bedarf es eigener Investitionen. Wer die oftmals mehreren Zehntausend Euro nicht berappen kann, braucht einen Kredit. Neben der Hausbank gibt es weitere Möglichkeiten, so die Verbraucherzentrale. Den gibt es besonders günstig über Förderprogramme des Bundes durch die KfW Förderbank. Attraktive Zuschüsse bietet die KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) aber auch für Eigenfinanzierer. Die Verbraucherzentrale NRW gibt Tipps, was vor dem Ausfüllen eines Antrags zu beachten ist. Informationen der Verbraucherzentrale sind unter der Internetadresse www.vznrw.de erhältlich.

Vorruhestand oder doch bis 67 Jahren arbeiten?



Den Ruhestand fest im Visier: Wer vorzeitig in den Ruhestand gehen möchte, muss die Rentenabschläge einkalkulieren.
Foto: Rainer Sturm / pixelio.de

Viele Arbeitnehmer wollen lieber früher aufhören, als bis zum 67. Lebensjahr arbeiten. Das geht aber nicht ohne Rentenabschläge. Jeder Monat vorzeitigen Rentenbeginn kostet 0,3 Prozent lebenslänglich. Das kann nach wie vor auch mithilfe von Altersteilzeit verhindert werden.

Anders als viele Arbeitnehmer glauben, wurde das Altersteilzeitgesetz nicht abgeschafft, nur die staatliche Förderung ist weggefallen. Sie lief Ende 2009 aus, doch das Gesetz gilt unbefristet weiter. Und die nun fehlende Förderung wurde in der Vergangenheit von den Unternehmen ohnehin selten abgerufen: Stattdessen haben sie Altersteilzeit genutzt, um Personal abzubauen.

Für Arbeitnehmer ist das Modell nach wie vor attraktiv. Denn viele Tarifverträge sehen vor, dass die Unterneh-

men das Altersteilzeitgehalt aufstocken. Darüber hinaus gibt es in vielen Firmen Betriebsvereinbarungen oder individuelle Verträge mit einzelnen Mitarbeitern.

Wer früher aussteigen will, muss mindestens 35 Jahre rentenrechtliche Wartezeit erfüllt haben. Dann kann er bereits mit 63 Jahren in vorgezogene Altersrente gehen. Er muss aber folgende Rentenabschläge hinnehmen. Neben anderen Möglichkeiten vorzeitig in Rente zu gehen, bietet sich noch immer die Altersteilzeit im Blockmodell an.

Der Beschäftigte arbeitet zunächst voll weiter, bezieht aber nur das halbe Gehalt, das vom Chef um mindestens 20 Prozent aufgestockt wird. Nach dieser Arbeitsphase beginnt die gleich lange Freistellungsphase, in der er gar nicht mehr arbeitet und weiterhin das redu-

zierte Gehalt bekommt. Das ist auch für Firmen attraktiv: Sie können auf diese Weise ältere Kollegen durch junge ersetzen. Oder per Altersteilzeit sozialverträglich Personal abbauen.

Ein Angestellter, der mit 67 Jahren in die ungekürzte Altersrente gehen kann, möchte schon mit 63 Jahren in Ruhestand. Er beginnt mit 59 Jahren die Altersteilzeit, arbeitet vier Jahre voll weiter und beginnt mit 63 Jahren die Freistellung. Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass der Arbeitnehmer sein Arbeitspensum um die Hälfte verringert. Dann entfällt die Freistellungsphase. Ein früherer Ausstieg aus dem Berufsleben ist damit nicht möglich, lediglich ein gleitender Übergang in die Rente. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer in den letzten fünf Jahren mindestens 1080 Tage versicherungspflichtig be-

Jahrgang	regulärer Renteneintritt	Abzug bei Rente mit 63
1947	65 J. + 1 M.	7,2 %
1948	65 J. + 2 M.	7,2 %
1949	65 J. + 3 M.	7,5 – 8,1 %
1950	65 J. + 4 M.	8,4 %
1951	65 J. + 5 M.	8,7 %
1952	65 J. + 6 M.	9,0 %
1953	65 J. + 7 M.	9,3 %
1954	65 J. + 8 M.	9,6 %
1955	65 J. + 9 M.	9,9 %
1956	65 J. + 10 M.	10,2 %
1957	65 J. + 11 M.	10,5 %
1958	66 J.	10,8 %
1959	66 J. + 2 M.	11,4 %
1960	66 J. + 4 M.	12,0 %
1961	66 J. + 6 M.	12,6 %
1962	66 J. + 8 M.	13,2 %
1963	66 J. + 10 M.	13,8 %
ab 1964	67 J.	14,4 %

schäftigt war. Außerdem muss das reduzierte Gehalt über 400 Euro liegen. Wer länger als insgesamt drei Jahre Altersteilzeit im Blockmodell machen will, braucht dazu einen Tarifvertrag. Was die Altersteilzeit attraktiv macht: Der Arbeitgeber stockt nicht nur das Gehalt auf, sondern auch die Beiträge zur Rentenversicherung. Und zwar um so viel, als bekäme der Altersteilzeit-Kollege 90 Prozent seines bisherigen Gehaltes. Die späteren Einbußen bei der Rente halten sich daher in Grenzen.

Lebensarbeitszeitkonten sind ein anderer Weg in den frühen Ruhestand. Mehrere Tarifverträge sehen solche Zeitwertkonten vor. Inzwischen gibt es sie in vielen Branchen, oft auch als Betriebsvereinbarung in Firmen oder als separaten Vertrag mit einzelnen Mitarbeitern. Grundlage ist das sogenannte Flexi-II-Gesetz von 1998, das 2009 erweitert wurde.

Arbeitnehmer können auf diese Konten Arbeitszeit ansparen oder

Gehalt: Überstunden, nicht genommene Urlaubstage, einen Teil des Monatsgehalts, Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld. Auch gemischtes Ansparen ist möglich, in Geld und in Zeit. Das entsprechende Gehalt wird nicht ausgezahlt, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge werden gestundet und erst bei der Auszahlung fällig.

Das Wertguthaben kann später für eine Freistellung von der Arbeit eingesetzt werden, z. B. für ein Sabbatjahr oder einen vorzeitigen Ausstieg aus dem Arbeitsleben. Das Wertguthaben darf nur noch in Geld – ähnlich einem Bankkonto – geführt werden. Der Beschäftigte bekommt regelmäßige Kontoauszüge.

Die Sorge, das Zeitguthaben könnte bei Insolvenz des Arbeitgebers verlorengehen, ist unbegründet. Laut Gesetz muss die Firma es absichern, etwa per Bankbürgschaft, Versicherung oder Treuhandmodell. Ab der ersten Gutschrift hat der Arbeitneh-

mer Anspruch auf einen Nachweis darüber.

Weitere Möglichkeiten

Neben der Rente nach Altersteilzeit gibt es noch andere Möglichkeiten, frühzeitig in Rente zu gehen.

Altersteilzeit für langjährig Versicherte: Sie gibt es für Versicherte mit mindestens 35 Jahren Beitragszeit. Die Altersgrenze ist abhängig vom Geburtsjahr. Bis Geburtsjahr 1948 liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren. Diese Jahrgänge können auch früher in Rente gehen, frühestens mit 63, allerdings mit Abschlägen von 0,3 Prozent pro Monat früheren Rentenbeginns, maximal 7,2 Prozent. Für die Jahrgänge 1949 bis 1963 wird ab 2014 schrittweise bis 2029 die Altersgrenze auf 67 Jahre angehoben. Für Geburtsjahrgänge ab 1964 und später liegt die Altersgrenze bei 67 Jahren. Generell besteht für alle Jahrgänge ab 1949 die Möglichkeit, mit 63 in Rente zu gehen, allerdings mit einem Abschlag von maximal 14,4 Prozent. Aus Vertrauensschutzgründen bleibt für Jahrgänge bis 1954 die Altersgrenze bei 65 Jahren, wenn zum 1. Januar 2007 eine Altersteilzeitvereinbarung mit dem Arbeitgeber bestand. Für Geburtsjahrgänge zwischen 1948 und 1954 besteht aufgrund von Vertrauensschutzregelungen die Möglichkeit, diese Rente sogar schon vor vollendetem 63. Lebensjahr zu beziehen, frühestens ab dem 62. Lebensjahr. Die vorzeitige Rente gibt es aber nur mit Abschlägen.

Altersrente für Frauen: Diese Rente gibt es nur noch für Frauen der Geburtsjahrgänge bis 1951. Voraussetzung ist eine Versicherungszeit von 15 Jahren nach vollendetem 15. Lebensjahr. Die Regelaltersrente beträgt 65 Jahre. Diese Rente kann auch vorzeitig, ab dem 60. Lebensjahr, in Anspruch genommen werden. Der Abschlag beträgt maximal 18 Prozent.

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit: Das Mindestalter für diese Rente ist für Geburtsjahrgänge ab 1946 von 60 auf 63 gestiegen. Für Versicherte, die ab Dezember 1948 geboren wurden, liegt die Mindestaltersgrenze bei 63 Jahren. Diese Rente erhalten generell nur noch Geburtsjahrgänge bis 31.12.1951, alle anderen nicht. Voraussetzung ist eine Versicherungszeit

von 15 Jahren und bei Rentenbeginn Arbeitslosigkeit. Wer die Rente in Anspruch nehmen will, muss nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen sein oder mindestens 24 Monate Altersteilzeit ausgeübt haben. Außerdem müssen in den letzten zehn Jahren vor Rentenbeginn mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge an die Rentenkasse gezahlt worden sein. Wer ohne Abschläge in Rente gehen will, muss allerdings 65 Jahre alt sein.

Die Vertrauensschutzregelung ermöglicht, auch weiter mit 60 in Rente zu gehen, aber mit Abschlägen von 18 Prozent. Dies dürfte wohl fast niemanden mehr betreffen, da hierfür beispielsweise bestimmte Voraussetzungen, wie Arbeitslosigkeit zum Stichtag 1. Januar 2004, erfüllt sein müssen.

Altersrente für Schwerbehinderte: Schwerbehinderte sind Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 Prozent, der durch einen gültigen Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden muss. Voraussetzung sind mindestens 35 Versicherungsjahre. Für Geburtsjahrgänge bis 31.12.1951 liegt die Altersgrenze bei 63 Jahren. Eine Inanspruchnahme der Rente ab 61 Jahren ist mit Abschlägen (0,3 % je Monat) möglich.

Für Geburtsjahrgänge vom 01.01.1952 bis 31.12.1963 wird die Altersgrenze stufenweise angehoben: Ab 2015 bis 2029 von 63 auf 65 Jahren, parallel dazu die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme vom 60. auf das 62. Lebensjahr. Auch hier gilt, wer vorzeitig in Rente geht, muss Abschläge von 0,3 Prozent pro Monat in Kauf nehmen. Vertrauensschutz bezüglich der Anhebung der Altersgrenze besteht für die Jahrgänge bis 31.12.1954, die vor dem 1. Januar 2007 mit ihrem Arbeitgeber verbindlich Altersteilzeit vereinbart haben. Sie können weiter mit 63 ohne Abschläge in Rente gehen, ab 60 Jahren mit Abschlägen. Für die Geburtsjahrgänge ab 1964 liegt die Altersgrenze generell bei 65 Jahren. Mit Abschlägen ist ein vorzeitiger Rentenbeginn ab 62 Jahren möglich.

Regelaltersrente: Anspruchsberechtigt sind fast alle Versicherten, die in ihrem Leben gearbeitet oder Kinder erzogen haben. Lediglich fünf Jahre

Mindestversicherungszeit (Wartezeit) müssen nachgewiesen werden. Das sind Zeiten als Beschäftigte, aber auch Zeiten der Kindererziehung, als Arbeitsloser, Krankengeldbezieher, Zeiten aus einem Versorgungsausgleich, aus einem Rentensplitting unter Ehegatten oder als freiwilliger Beitragszahler. Anspruch auf die Regelaltersrente besteht mit Erreichen der Regelaltersgrenze. Für Geburtsjahrgänge vor 1947 liegt diese bei 65 Jahren. Für Geburtsjahrgänge von 1947 bis 1963 wird die Regelaltersrente stufenweise angehoben. Diese Geburtsjahrgänge müssen also länger über ihr 65. Lebensjahr hinaus arbeiten. Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Regelaltersrente ist nicht möglich. Aus Vertrauensschutzgründen bleibt die Regelaltersgrenze bei 65 Jahren für vor 1955 geborene Arbeitnehmer, die am 1. Januar 2007 mit ihren Arbeitgeber Altersteilzeit vereinbart hatten. Wer früher in Rente gehen will, muss eine der anderen Altersrenten beantragen, sofern die Voraussetzungen dafür bestehen.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte: Ein Anspruch auf diese Rente besteht erst seit 1. Januar 2012. Diese Rente wird ab dem 65. Lebensjahr ohne Abschläge gewährt. Vorausgesetzt, es sind 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt. Dazu zählen auch Kindererziehungszeiten (bis zum 10. Lebensjahr des Kindes), Zeiten nicht erwerbsmäßiger Pflege (von Januar 1992 bis März 1995), Krankengeldbezug sowie Wehr- und Zivildienstzeiten sowie Zeiten in 400-Euro-Jobs. Nicht berücksichtigt werden Pflichtbeiträge aus Zeiten der Arbeitslosigkeit, aus einem Versorgungsausgleich sowie aus einem Rentensplitting unter Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern. Eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nicht möglich.

Pläne zur Rentenreform: Damit der Solidarpakt tragfähig bleibt, wurde das Renteneintrittsalter auf das 67. Lebensjahr heraufgesetzt. Damit das praktisch auch funktioniert, sollen die Arbeitnehmer in den letzten Jahren der beruflichen Tätigkeit flexibler arbeiten können. Dazu sollen die Hinzuverdienstgrenzen ab 01.07.2013 flexibler ausgestattet werden. Eine „Kombirente“ soll die heutigen Teilrenten ablösen. Teilzeitarbeit und (vorgezogene) Rente sollen besser

kombinierbar werden. Arbeitnehmer mit Rentenbezug vor Erreichen der Regelaltersgrenze (aktuell 65 Jahre und ein Monat) mit mehr als 400 EUR pro Monat bekommen aktuell, durch die starre monatliche Grenze, nur eine Teilrente.

Das neue Hinzuverdienstrecht soll einheitlich über alle Rentenarten hinweg gelten und damit auch die Erwerbsminderungsrentner erfassen. Ausdrücklich soll die Regelung auch für die nach dem bis 31.12.2000 geltenden Recht festgesetzten Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit anzuwenden sein.

Die Kombirente soll für die Zeit des vorzeitigen Rentenbezugs ab 63 bis zur Regelaltersgrenze (schrittweise heraufgesetzt bis 67) ein Einkommen aus Rente und Hinzuverdienst in der Höhe des früher erzielten Einkommens erlauben. Daraus ergibt sich, dass die künftige Hinzuverdienstgrenze – vor Erreichen der Regelaltersgrenze – ein individueller, für jeden Einzelfall zu berechnender, Wert ist.

Einkommen plus Rente dürfen für die Zeit des vorzeitigen Rentenbezugs maximal dem höchsten Jahresbruttoeinkommen in den letzten 15 Jahren vor dem Renteneintritt entsprechen. Dazu wird auf eine jahresdurchschnittliche Betrachtungsweise abgestellt. Die Hinzuverdienstgrenze ist dynamisch angelegt und wird jährlich neu für den 15-Jahres-Zeitraum durch den Rentenversicherungsträger ermittelt. Jeweils zum 1.7. eines jeden Jahres wird der aktuelle Wert berechnet und dem Versicherten mit der Mitteilung zur Rentenhöhe bekanntgegeben.

Ein Arbeitnehmer, der im vorzeitigen Rentenbezug steht, wird eine Kürzung seiner Rente vermeiden wollen. Nach dieser neuen Regelung wird es erforderlich sein, jährlich das Entgelt und folglich auch den Arbeitsumfang ggf. der mitgeteilten Hinzuverdienstgrenze anzupassen.

Überschreitet das Entgelt gemeinsam mit der Rente die Hinzuverdienstgrenze, wird die Rentenhöhe centgenau angepasst. Es kann also nicht mehr wie im derzeitigen Recht dazu kommen, dass die Rente über den eigentlichen Hinzuverdienst hinaus gekürzt wird. Unverändert bleibt die Hinzuverdienstmöglichkeit in unbegrenzter Höhe ab dem Erreichen der Regelaltersgrenze.

Schulhefte: Sehr gut für den „Blauen Engel“

Pünktlich zum neuen Schuljahr haben Kaufhäuser, Discounter und Schreibwarengeschäfte Schulhefte als Aktionsware im Programm. Manche Hersteller werben inzwischen mit diversen Umweltsiegeln für ihre Produkte. Aber diese Aufdrucke sind keineswegs alle seriös. Vielmehr geben sich etliche Firmen mit Pseudo-Labeln und anrührenden Bildern von bedrohten Tierarten bloß einen ökologischen Anstrich. Fakt ist: Fast keines dieser Angebote ist aus Recyclingpapier. Wer einen wahren Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten möchte, dem hilft folgende Notenvergabe bei der Beurteilung, welche Hefte im Unterricht Schule machen sollten:

Sehr gut: Das Umweltzeichen „Blauer Engel“ Blauer Engel für Altpapier ist und bleibt ein Link öffnet in neuem FensterMusterschüler. Hefte mit diesem rechtlich geschützten Logo sind zu 100 Prozent aus Altpapier. Deren Produktion verbraucht weniger Energie und Wasser als bei anderen Papieren. Außerdem ist es verboten, bei der Herstellung chlorhaltige Bleich-Chemikalien und andere schädliche Stoffe einzusetzen. Im Link öffnet in neuem FensterInternet kann jeder nachsehen, welcher Laden in der Nähe die zertifizierten Recyclingprodukte verkauft oder wo sie sich bestellen lassen.

Gut: Wer auf Papieren mit dem Aufdruck „100 Prozent Altpapier“ FSC-Logo für Papier oder „FSC-recycled 100 Prozent“ schreibt, kann sicher sein, dass für deren Herstellung keine Bäume gefällt wurden. Da diese Produkte ausschließlich aus Altpapierfasern bestehen, benötigen die Fabriken für die Herstellung auch weniger Energie und Wasser. Allerdings: Über den Einsatz von Chemikalien sagen die Aufschriften nichts aus. Die Auszeichnung „FSC-recycelt 100 Prozent“ wird vom FSC vergeben, einer internationalen, gemeinnützigen Organisation, die sich für eine ökologisch und sozial verantwortliche Nutzung von Wäldern einsetzt.

Befriedigend: FSC vergibt FSC-Mix-Siegel noch ein weiteres Zeichen, das sogenannte FSC-Mix-Siegel. Anders



Welches Schulheft ist auch ökologisch vertretbar? Umweltsiegel können Orientierung bieten.
Foto: © Umjb - Fotolia.com

als bei den Papieren mit der 100-Prozent-Garantie wird für Produkte mit dem Mix-Label Holz geschlagen. Das Mix-Siegel verdienen sich diese Papiere damit, dass nur zertifiziertes Holz aus kontrollierten Quellen eingesetzt werden darf. Altpapier wird - wenn überhaupt - lediglich beigemischt. Deshalb wird bei der Herstellung dieser Papiere mehr Energie und Wasser verbraucht als bei den 100-Prozent-Produkten. Um das Mix-Zeichen zu bekommen, ist es zudem unerheblich, ob Chemikalien verwendet werden.

Ausreichend: Das Zeichen „PEFC“ PEFC-Logo steht für ein internationales Zertifizierungssystem der Wald- und Holzwirtschaft. Die Auszeichnung bezieht sich wie beim „FSC-Mix“-Siegel nur auf den Rohstoff, der aus „PEFC“-zertifizierten Wäldern stammt; Altpapier kann beigemischt werden. An die Vergabe sind geringere ökologische und soziale Kriterien geknüpft als an die des FSC-100-Prozent-Siegels. Auch das „PEFC“-Label sagt nichts über die

eingesetzten Chemikalien und den Energie- und Wasserverbrauch aus. Zur Note „ausreichend“ langt es auch nur für Papiere mit den Abkürzungen „ECF“ („Elementarchlorfrei“ – teilweise chlorfrei) und „TCF“ (Totally Chlorine Free – total chlorfrei). Sie geben an, ob chlorhaltige Chemikalien als Bleichmittel verwendet wurden. Je weniger davon im Wasser landet desto besser. Für Papiere mit diesen Beschriftungen wurden auf jeden Fall Bäume gefällt.

Mangelhaft: In den Geschäften tauchen immer wieder Hefte ohne jeden Hinweis auf die Zusammensetzung des Papiers und die eingesetzten Chemikalien auf. Der Preis für die im Vergleich zumeist billigeren Produkte können hohe Belastungen für Umwelt und Klima sein. Das gilt auch für all die Hefte, die die Hersteller mit selbst erfundenen Logos versehen. Mal gaukeln Bezeichnungen wie „klimafreundlich“ oder „Welpark Tropenwald“ eine Produktion vor, die ökologische Kriterien berücksichtigt.

Polizei warnt vor Falschgeld

Die Zahl der registrierten falschen Euro-Banknoten und Münzen ist im vergangenen Jahr im Vergleich zu 2010 gesunken, meldet die Deutsche Bundesbank. Trotzdem gelingt es Geldfälschern immer wieder, falsche Banknoten und Münzen in Umlauf zu bringen. Diese sehen echten Geldscheinen zwar täuschend ähnlich, doch nur auf den ersten Blick. Denn wer genau hinschaut, kann Falschgeld erkennen. Da der Schaden dort am größten ist, wo am häufigsten mit Bargeld bezahlt wird, im Einzelhandel, hat die Polizeiliche Kriminalprävention gemeinsam mit dem Handelsverband Deutschland (HDE) und der Bundesbank eine Informationskampagne zur Falschgeldererkennung gestartet.

Im Mittelpunkt der Kampagne steht ein Informationsblatt, das sich in erster Linie an Kassiererinnen und Kassierer im Einzelhandel richtet. Das im handlichen DIN-A4-Format gehaltene Blatt informiert über das Thema Falschgeldererkennung und erklärt die wichtigsten Sicherheitsmerkmale der Euro-Banknoten. Hilfreich ist die ausführliche Beschreibung eines einfachen Schnelltests, mit dem die Echtheit von Banknoten schon beim Entgegennehmen an der Kasse kontrolliert werden kann. Auch das Prüfen von Euro-Münzen wird detailliert erläutert.

Doch was tun, wenn ein Kunde mit Falschgeld zahlt? Auch dazu gibt das Informationsblatt Tipps. Zum Beispiel dürfen falsche Banknoten und Münzen nicht an den Einreicher zurück- oder an andere Personen weitergegeben werden. Wer das macht, setzt sich dem Risiko aus, wegen Falschgeldverbreitung bestraft zu werden. Stattdessen sollten so wenige Personen wie möglich das Falschgeld berühren. Am besten ist es, das Geld in einen Briefumschlag oder eine Papiertüte zu stecken und der Polizei zu übergeben.

Im vergangenen Jahr hat die Bundesbank rund 39.000 falsche Euro-Banknoten registriert. Die Zahl der Fälschungen ist damit gegenüber dem Vorjahr um über ein Drittel gesunken. „Das zeigt, wie wichtig die Falschgeldprävention ist“, sagt Prof. Dr. Wolf



Ein Strauß voller Blüten ist eigentlich ein Grund zur Freude. Handelt es sich um Falschgeld, ist der Ärger groß.
Foto: © Stefan Körber - Fotolia.com

Hammann, Vorsitzender der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes und Landespolizeipräsident von Baden-Württemberg. „Wir begrüßen deshalb die gemeinsame Informationskampagne mit dem Handelsverband und der Bundesbank zur Falschgeldererkennung sehr.“

Auch Carl-Ludwig Thiele, im Vorstand der Deutschen Bundesbank für Bargeld zuständig, betont die Bedeutung der Falschgeldprävention: „Das Risiko, mit Falschgeld in Berührung zu kommen, ist in Deutschland sehr gering. Zurückzuführen sind die niedrigen Falschgeldzahlen auf eine effiziente Polizeiarbeit im In- und Ausland sowie die Maßnahmen der Bundesbank zur Falschgeldprävention.“

Aber auch der deutsche Einzelhandel trägt erfolgreich zur Falschgeldprävention bei: „Sowohl die Kontrollen im Einzelhandel als auch die Ermittlungsarbeit der Polizei zahlen sich aus“, sagt Stefan Genth, Hauptgeschäftsführer des HDE. Einzelhandels-

kunden müssen sich aber trotz des Falschgeldaufkommens keine Sorgen machen. Sie könnten weitgehend sicher sein, echtes Wechselgeld zu bekommen, beruhigt der HDE-Chef. Denn 5- und 10-Euro-Scheine - das klassische Wechselgeld im Handel - werden kaum noch gefälscht. Beliebte bei den Fälschern sind dagegen 50-Euro-Scheine, sie werden am häufigsten gefälscht. Doch auch diese Zahl ist rückläufig. Generell ist die Wahrscheinlichkeit extrem gering, als Verbraucher mit einer falschen Banknote in Kontakt zu kommen: „Hochgerechnet fallen jährlich rund fünf falsche Noten je 10.000 Einwohner an. Die Chance auf einen Hauptgewinn im Lotto ist nicht viel geringer“, so Genth.

Das Informationsblatt zur Falschgeldererkennung ist kostenlos erhältlich beim HDE, bei der Polizeilichen Kriminalprävention sowie bei der Deutschen Bundesbank in der Rubrik „Veröffentlichungen“.

Aus für Kostenfallen im Internet

Viele vermeintliche Kostenlos-Infos im Internet entpuppten sich als Köder für kostenpflichtige Infos und Service-Angebote. Ab 1. August müssen Online-Händler unmittelbar vor Abschluss des Bestellvorgangs die wesentlichen Informationen über den Vertrag deutlich angeben. Ein Durchbruch, für den sich die Verbraucherzentrale seit Jahren stark gemacht hat.

Falls ein Mausklick für Nutzer Kosten verursacht, müssen die Hinweis-Buttons darauf zudem eindeutig beschriftet sein. Vor allem die Button-Lösung soll Nutzer vor Abzocke und Unzulässigkeiten bei Online-Angeboten besser schützen. Der deutliche Hinweis auf die Kosten soll verhindern, dass Internet-Nutzer künftig unwissend kostenpflichtige Abos eingehen oder Verträge abschließen.

Die wichtigsten Neuerungen:

> Von nun an klar und deutlich: Ab 1. August müssen Online-Händler dem Nutzer unmittelbar bevor dieser übers Internet etwas bestellt, die wich-

tigsten Vertragsbestandteile klar, verständlich und deutlich aufzeigen. Bei Warenbestellungen sind dies wesentliche Angaben zum Produkt, seiner Beschaffenheit, zum Gesamtpreis und seinen Bestandteilen sowie mögliche Liefer- und Versandkosten. Bei Dienstleistungen dürfen neben den Preisangaben auch Hinweise zur Laufzeit nicht fehlen.

> Bestätigungs-Button: Der anschließende Bestellvorgang muss so gestaltet sein, dass der Verbraucher mit seiner Auftragsvergabe ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. In der Regel wird die Bestellung über einen Button angeklickt: Der muss nun gut lesbar und mit eindeutigen Formulierungen wie „kostenpflichtig bestellen“, „zahlungspflichtigen Vertrag schließen“ oder schlicht „kaufen“ beschriftet sein. Dieser Bestätigungs-Button ist so zu platzieren, dass Kunden quasi gezwungen sind, sämtliche Bestellmodalitäten zur Kenntnis zu nehmen, bevor sie sich

durch einen Klick darauf zu einer Zahlung verpflichten.

> Kein Vertrag bei Verstoß: Falls Online-Händler sich die Zahlungspflicht nicht bestätigen lassen oder einen falsch beschrifteten Bestell-Button verwenden, kommt kein Vertrag zustande. Kunden müssen dann nicht zahlen, wenn sie etwas geordert haben, können aber auch nicht auf Vertragserfüllung pochen. Bei einer berechtigten Rückforderung müssen Internet-Anbieter bereits gezahlte Beträge zurückerstatten.

> Umgang mit Abofallen: Führen Online-Abzocker ihre unzulässigen Praktiken unter Verstoß der neuen Regelungen fort, können Betroffene sich ab sofort besser zur Wehr setzen. Zur Ablehnung von Zahlungsansprüchen hält die Verbraucherzentrale zum Download passende Musterschreiben bereit. Gemeldete Verstöße werden von der Verbraucherzentrale NRW abgemahnt und auf diese Weise gestoppt.

Vorgestellt: Ehrenamtliche Mitarbeiter

Heute: Heinz Erkens, 1. Vorsitzender der Katholischen Familienheimbewegung im Diözesanverband Köln

Geboren: 05.06.1950

Familienstand / Kinder: verh./3 Kinder

Wohnort / Siedlergemeinschaft: Köln / SGM NEULAND e.V.

Beruf: Regierungsoberamtsrat im Innenministerium

Lieblingsfarbe: gelb

Lieblingessen: Dicke Bohnen mit Speck

Lieblingstier: Forelle Müllerin

Hobbies / Interessen: Wassersport

Als Kind wollte ich werden: Trucker, weil ein cooler Nachbar einen Riesenlaster fuhr

Darin bin ich gut: Fahnen aufhängen

Daran erinnere ich mich gern: Die Arbeit an der Chronik unserer Siedlung

Ich mag nicht: Überzogene Selbstdarsteller und Wichtigtuere

Mein Lieblingsbuch: C.S. Forester, Hornblower

Eine Versuchung ist für mich: Belgische Pralinen und Williams-Christ-



Heinz Erkens

Birne.

Meine Lieblingsmusik: Köbes underground

Mein Lieblings(fußball)verein: Der 1.FC Köln ist ja schmachlich abgestiegen. Ich glaube, ich schenke meine Zuneigung Fortuna Düsseldorf; (Scherz).

Ich bin in der Katholischen Familienheimbewegung ehrenamtlich tätig, weil ... schon mein Vater im Vorstand des VKS war. Insofern begleitet der VKS mich von Kindesbeinen an. Für

ein erfolgreiches Familienleben ist familiengerechtes Wohnen eine Grundvoraussetzung.

3

3. Quartal 2012
61. Jahrgang
Neubrückenstraße 60
48143 Münster
Telefon (0251) 4901811
Telefax (0251) 4901818
E-Mail: info@vks-muenster.de
Internet:
www.familienheimbewegung.de

Ein gutes Gefühl, vorgesorgt zu haben.

Mit unserer Sterbegeld-Vorsorge Plus können Sie schon zu Lebzeiten alles regeln und auf umfangreiche Vorteile und Leistungen bauen. Damit Ihre Angehörigen nicht nur finanziell entlastet werden, sondern auch Unterstützung im Trauerfall erhalten.

Als Mitglied der Katholischen Familienheimbewegung genießen Sie besonders günstigen und speziellen Schutz:

Sterbegeld-Vorsorge Plus

- Sterbegeld von 1.000 bis 12.500 Euro
- Aufnahme bis 80 Jahre
- Keine Gesundheitsfragen
- Keine Wartezeit, lediglich Staffelung der Leistung im 1. Versicherungsjahr
- Staffelung entfällt bei Unfalltod
- Doppeltes Sterbegeld bei Unfalltod
- Beitragsbefreiung bei Pflegestufe III
- Verkürzte Beitragszahlungsdauer
- Assistance-Leistungen im Trauerfall wie z.B. 24 Stunden-Service-Hotline für Angehörige
Versand eines Leitfadens für den Trauerfall



Bitte ausfüllen und einsenden an:

Katholische Familienheimbewegung e.V.
Neubrückenstraße 60, 48143 Münster
Telefon: 0251/ 49018 - 11



**Ja, ich möchte mehr über die
Sterbegeld-Vorsorge Plus wissen:**

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Koll. 333

ERGO

Informationen rund um das Wohneigentum: www.familienheimbewegung.de

DAS FAMILIENHEIM wird vom VKS-Katholische Familienheimbewegung e.V. (Geschäftsführer: Andreas Hesener), Neubrückenstraße 60, 48143 Münster, Telefon (0251) 4 90 18 11, Telefax (0251) 4 90 18 18, herausgegeben und erscheint einmal im Quartal. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Redaktion: dialogpress Münster, Ralf Thier-Hinse, Cheruskerring 19, 48147 Münster, Telefon (0251) 48 39-127. Druck: Westmünsterland Druck GmbH & Co. KG, van-Delden-Str. 8, 48683 Ahaus, Telefon (02561) 697-30, Telefax (02561) 697-29. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers oder der Redaktion.